

nicht erhalten, er ist also als ein solcher, welcher von der Regierung ausgegangen, noch nicht zu betrachten, und es liegt demnach kein erhöhtes Postulat von Seiten derselben vor. Was den Plan der Deputation betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß er auch manche Mängel hat; gleichwohl möchte ich sagen, daß daraus etwas recht Tüchtiges hervorgegangen sein würde, wenn die Deputation sich nicht selbst die unmögliche Aufgabe gestellt hätte, mit den bisherigen Mitteln dasselbe zu leisten. Ich erlaube mir etwas Allgemeines darüber zu sagen. Bis jetzt sind 101 Gensdarmen angestellt, künftig sollen 113 angestellt werden. Vergleicht man aber die Anzahl der Districte bei der künftigen Einrichtung mit der jetzigen, so findet man, daß jetzt 97 Districte incl. der Districte von 35 berittenen Gensdarmen vorhanden sind. Künftig würden nun 101 Districtsgensdarmen, incl. 12 berittene, vorhanden sein, und es geht daraus hervor, daß, wenn man beide Einrichtungen mit einander vergleicht, in Folge des bedeutend größern Umfangs der Districte der berittenen Gensdarmen, die künftigen Districte der Gensdarmen im Durchschnitte noch kleiner werden müßten, als sie jetzt sind, und es würde dadurch der Hauptmangel der Anstalt noch vergrößert werden, wenn gleich allerdings für die Aufsicht etwas gewonnen würde. Mir fällt ein District ein, in welchem der Gensdarm allein in der Stadt, wo er wohnt, 125 Personen zu beaufsichtigen hat, welche früher wegen Verbrechen wider das Eigenthum mit Zuchthausstrafen belegt waren, denn es ist in neuerer Zeit die Einrichtung getroffen worden, daß die Gensdarmen auf diese Personen fortwährende Aufsicht führen sollen. Wenn nun ein solcher Gensdarm überdies noch 30 bis 70 Dörfer zu inspiciere hat, — so groß sind jetzt zum Theil deren Districte — wie liegt es in der Möglichkeit menschlicher Leistungen, daß er eine solche Aufsicht nur einigermaßen erschöpfend führen könne? Eine wichtige Verbesserung aber, welche die geehrte Deputation beantragt, ist die Einrichtung von 12 Obergensdarmen ohne District, so daß jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk einen solchen erhielt. Ich theile ganz die Ansicht, daß es durchaus nothwendig ist, die Gensdarmen in disciplinarischer Beziehung unter einen unmittelbaren tüchtigen Vorgesetzten zu stellen; gehe ich aber darauf ein, welche Stellung die vorgeschlagenen Obergensdarmen haben sollen, so leugne ich nicht, daß ich gleichfalls die Ansicht des Abg. Kunde getheilt habe, es sei hier nur von Unterofficieren die Rede; denn es ist unmöglich, daß man einen tüchtigen Officier für eine Stelle, die mit einem so großen Dienstaufwande verbunden ist, finden könne, der sie für 320 Thlr. Besoldung übernehmen würde. Es würde dieser Gehalt zu gering sein, man hat bei dem Zollwesen Obercontroleurs angestellt, sie sind das, was die Gensdarmen-Brigadiers oder Inspectoren sein sollen; es wurde ihnen aber eine Besoldung von 5 bis 700 Thln. ausgesetzt, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Vorgesetzten der Gensdarmen sowohl wegen des Zweckes als auch wegen der äußern Stellung eben so hoch gestellt und bezahlt sein müßten. Die Unzulänglichkeit der bisherigen Einrichtung, bei welcher vor dem Jahre 1820 auch Obergensdarmen ohne District in gleicher Art

angestellt waren, hat es übrigens außer Zweifel gesetzt, daß die nöthige Aufsicht nur dadurch bewirkt werden könne, daß man Vorgesetzte höhern Ranges anstellt. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Vorgesetzter der Gensdarmen so hoch gestellt sein muß, daß ihm die Gensdarmen auch willig Gehorsam und Achtung zollen, und es wird dazu nothwendig die Stellung und der Rang eines Officiers gehören. Wenn also der Zweck der Disciplinaraufsicht erreicht werden soll, so ist es klar, daß sie nur durch Männer geschehen könne, welche den Rang und die Besoldung von Officieren haben. Das sind die wesentlichsten Einwendungen gegen die Vorschläge der geehrten Deputation.

Was nun die allgemeine Bemerkung betrifft, daß man der Gensdarmen eine militairische Einrichtung geben möge, so läßt sich damit ein doppelter Sinn verbinden, einmal, daß man active Militairs, Unterofficiere und Officiere zu diesem Dienste commandire; dahin geht aber, wenn ich recht verstanden habe, der Antrag des ehrenwerthen Abg. nicht, deshalb enthalte ich mich, weiter darauf einzugehen. Allerdings hat bei uns die Erfahrung auf eine höchst bestimmte Weise bewährt, daß sich das Militair mit bestem Erfolge zur Unterstützung der Gensdarmen gebrauchen lasse. Es wäre unmöglich gewesen, in den Jahren 1831, 1832 und 1833 eine so glückliche Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die durch die Ereignisse des Jahres 1830 in mannichfacher Hinsicht gestört und zerrüttet waren, hervorzubringen, wenn nicht Militair zur Assistenz der Gensdarmen beordert worden wäre. Es bildet das Militair daneben zugleich eine gute Vorschule für tüchtige Gensdarmen. Eben deshalb hat auch die zu Reorganisation der Gensdarmenanstalt verordnete Commission bei diesem Gegenstande Bedacht darauf genommen, daß diese Unterstützung auch fernerweit zu Ersparung von Gensdarmenstellen eintreten soll. Verstehe ich dagegen den ehrenwerthen Abg. recht, so geht seine Ansicht dahin, es möchten die Gensdarmen, wie z. B. in Preußen und Bayern, ein eigenes Gensdarmen-corps aus Leuten, die zwar aus dem Militair ausscheiden, bilden, jedoch eine militairische Organisation erhalten. Dasselbe hat namentlich die gedachte Commission vor Augen gehabt, sie hat den Gegenstand ganz so aufgefaßt und daher weicht ihr Vorschlag von dem des ehrenwerthen Redners nicht wesentlich ab. Die Gensdarmenofficiere werden dort nur Gensdarmen-Brigadiers oder Inspectoren genannt, und das rührt wohl daher, weil man in Sachsen bisher gewöhnt war, die Militairbenennungen im Civildienst so viel möglich zu beseitigen. So sehr ich damit einverstanden bin, daß die Gensdarmen eine besondere disciplinarische Aufsicht erhalten, und daß die Disciplinarleitung der Gensdarmen von ihren Dienstverrichtungen getrennt werden müsse, so ist doch zu wünschen, daß die Dienstbehörde und die Disciplinarbehörde immer in genauer Verbindung stehe, und daß sich nicht ein Geist in dem Institut bilde, der dem wirklichen Zwecke desselben hemmend entgegentritt. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, über die Folgen der militairischen Einrichtung in andern Ländern Erkundigungen einzuziehen, es sind mir hier aber Erfahrungen bekannt, welche von nachtheiliger